

Betreuungsvertrag zur Tagespflege

Um verbindliche Absprachen zu den Fragen der Betreuung eines Kindes zu treffen, ist es empfehlenswert, einen Betreuungsvertrag zwischen den leiblichen Eltern des zu betreuenden Kindes und der Tagesmutter/ dem Tagesvater abzuschließen.
Tagesmutter und Eltern erhalten je ein Exemplar.

B e t r e u u n g s v e r t r a g

zwischen
Herrn/Frau.....
(Sorgeberechtigte/r)

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)
und
Herrn/Frau.....
(Tagespflegeperson)

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

1. Vertragsgegenstand

Für das/die nachfolgend genannten Kind/Kinder übernimmt die oben bezeichnete Pflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung und Pflege im Sinne § 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)(Tagespflege).
Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII liegt vor.

....., geb. am.....
(Name Kind)

....., geb. am.....
(Name Kind)

....., geb. am.....
(Name Kind)

Vertragsbeginn

Das Betreuungsverhältnis beginnt am:.....

2. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Sie erteilen einander alle für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte. Die Tagespflegeperson stimmt sich dabei mit den Eltern über die Erziehung ab.

3. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Allerdings hat die Tagespflegeperson das Jugendamt nach § 43 Abs. 3 über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Tagesmutter ebenfalls verpflichtet das Jugendamt zu informieren.

4. Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, o. g. Kind/Kinder an den nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

Die Betreuungszeiten sollten so konkret wie möglich festgehalten werden. Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten sollte von einer Spannbreite ausgegangen werden (z.B. 7 – 9 Std. am Tag ö.ä.)

Tag	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Besonderheiten:.....

.....

Die Betreuungszeit erstreckt sich/ erstreckt sich nicht auf Feiertage (Nicht zutreffendes streichen). In Ausnahmefällen kann von den vereinbarten Betreuungszeiten nach vorheriger Absprache abgewichen werden.

5. Bringen und Abholen

Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.

Die Pflegeperson holt das Kind/die Kinder zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Eltern ab und bringt es/sie wieder dorthin.

Sonderregelungen:.....

6. Betreuungsgeld

6.1. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes

den vom zuständigen Jugendamt errechneten Pflegesatz

und/oder monatlich einen Betrag vonEuro.

6.2. Der Betrag ist monatlich im voraus kostenfrei an die Pflegeperson/-personen

bar/ Scheck gegen Quittung zu zahlen

durch Überweisung zu zahlen

die Nachweise werden von den Eltern für die Steuererklärung (Kosten für Kinderbetreuung) benötigt

Kontoinhaber:.....

Geldinstitut:.....

Kontonummer:..... BLZ:.....

7.3. Mit der Zahlung des Pflegegeldes werden in der Regel abgegolten:

- erzieherische Leistungen der Pflegeeltern/-person
- Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung
- Aufwendungen für Sonstiges(Ausflüge, Übernachtungen,Schulaufgaben)
- **Nicht** abgegolten sind: z.B. (spezielle Baby- und Kindernahrung, Windeln, Fahrtkosten, Spielzeug)

Betreuungszeiten, die durch verschulden der Sorgeberechtigten über die vertraglich geregelten Zeiten hinaus gehen, werden pro Stunde mit.....Euro berechnet.

7.4. Die steuerlichen Bestimmungen sind von der Tagespflegeperson zu beachten.

7.5. Erhöhungen und Kürzungen von Betreuungszeit bzw. –geld

Eltern und Tagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen von Pflegezeiten und daraus resultierende Erhöhungen, bzw. Kürzungen der Tagespflegevermittlung im Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

8. Aufsichtspflicht

Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses der Sorgeberechtigten.

9. Urlaub und Krankheit

9.1. Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande, müssen die Sorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung sorgen, da sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind innehaben.

9.2. Die Betreuungsperson hat Anspruch aufUrlaub im Jahr (Empfehlung: mindestens 3 Wochen). Während dieser Zeit ist sie von der Betreuung des Kindes/der Kinder freizustellen.

Das Pflegegeld wird während dieser Zeit vom Jugendamt weiter gezahlt. Privathonorar wird weiter gezahlt/nicht weiter gezahlt. (Nicht zutreffendes streichen).

9.3. Ausgefallene Betreuungszeiten, die auf ein Verschulden der Tagespflegeperson zurückzuführen sind, kommen anteilig in Abzug. (Bei privat vereinbarter Zahlung)

9.4. Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Pflegeperson (dazu zählen etwa unaufschiebbare Behördengänge oder Arztbesuche, mit denen sich die Betreuung des Kindes/der Kinder nicht vereinbaren läßt) haben die Eltern für eine ggf.notwendige anderweitige Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder zu sorgen. In der Regel bietet sich an, nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten (z.B. Ersatzperson) zu suchen. Es gibt in diesen Fällen (bei Privathonorar) keinen gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung des Betreuungsgeldes. Empfehlung: Einzeltage kommen nicht zum Abzug.

Unsere Vereinbarung dazu:.....

.....

.....

10. Krankheit des Pflegekindes/ der Pflegekinder

10.1. Im Falle einer Erkrankung des Kindes/der Kinder wird die Betreuung durch die Pflegeperson unterbrochen/ nicht unterbrochen / in folgenden Fällen unterbrochen:

.....
.....
.....

(Bei Privathonorar)

10.2. Die wegen einer Erkrankung des Kindes/der Kinder ausfallenden Betreuungszeiten berechtigen zu einer Kürzung des Pflegegeldes, wenn die Erkrankung des Kindes/der Kinder länger als..... Tage dauert.

10.3. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Kindeseltern. Die Pflegeeltern/-person sollen/soll von den Ergebnissen eines Arztbesuches unterrichtet werden.

10.4. Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Pflegeeltern/-person schriftlich, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes/der Kinder veranlassen zu dürfen und hinterlegen die Kopie des Impfausweises (siehe Anlage „Vollmacht“).

10.5 Bei besonderen Vorkommnissen sind die Sorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen. Sie hinterlassen bei der Tagesfamilie eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

11. Versicherungen

Ist die Vermittlung durch das Jugendamt zustande gekommen, ist das Tagespflegekind über die Landesunfallkasse während der Tagespflege und auf dem Weg dorthin unfallversichert. Ein Unfall ist unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung, die das Tagespflegekind ausdrücklich einbezieht. Sie deckt Schäden an Dritten ab.

Die Sorgeberechtigten haben eine Kinderunfallversicherung abgeschlossen.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Sie sind von den Sorgeberechtigten ganz oder teilweise zu ersetzen. Unsere Vereinbarung dazu:

.....
...

12. Anzahl der (Tagespflege -) Kinder

Gegenwärtig werden folgende Kinder von der Tagespflegeperson betreut:

..... geb. am..... Tages-/leibl. Kind
(Name Kind)

..... geb. am..... Tages-/leibl. Kind
(Name Kind)

..... geb. am..... Tages-/leibl. Kind
(Name Kind)

..... geb. am..... Tages-/leibl. Kind
(Name Kind)

..... geb. am..... Tages-/leibl. Kind
(Name Kind)

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, vor Aufnahme der Betreuung eines weiteren Tageskindes die Sorgeberechtigten zu informieren.

13. Änderungen

Pflegeeltern/-person und Kindeseltern zeigen Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige das Pflegeverhältnis beeinflussende Änderungen gegenseitig an und melden sie bei der Tagespflegevermittlung im Jugendamt.

14. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Wird die Tagesmutter vom Jugendamt bezahlt, informiert sie dieses rechtzeitig. Das Vertragsverhältnis endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten 4 Wochen zum Wohle aller Kinder in der Tagesbetreuung als Ablösungsphase zu gestalten.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

15. Zusätzliche Vereinbarungen

(z.B. bestimmte Ernährungsvorstellungen und -gewohnheiten , Rauchen, Anschaffung bzw. Vorhandensein von Haustieren, möglichen Ersatzpflegepersonen, Wege zu Schule und Kindertageseinrichtungen, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel-/ Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Schwimmen usw.):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluß bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum

Unterschrift der/derSorgeberechtigten /

Unterschrift der Pflegeperson